

daß in dieser Beziehung mir, als praktischem Juristen, vermöge meines heimischen Berufes allerdings ein Urtheil zustehe. Will man an die Stelle des Alten etwas Neues setzen, so glaube ich, würde man nicht besonnen zu Werke gehen, wenn man nicht vorerst recht gewissenhaft erwogen hätte, ob und an welchen Mängeln das Bestehende leide, wenn man es unterließe, die Mängel, welche man erkannt hat, in die eine Waagschale zu legen und in die andere Waagschale diejenigen Mängel, welche dem neuen Institute unverkennbar zur Last fallen, und wenn man ferner es unterließe, unbefangen zu prüfen, auf welche Seite sich die Waage senke. Ich habe dies gethan und bin bei mehrjähriger gewissenhafter Prüfung dieser Angelegenheit zu der Ueberzeugung gekommen, daß allerdings die Waagschale sich stark auf die eine Seite neigt und daß das Urtheil zu Gunsten der Geschwornen ausfallen müsse. Als vor circa 10 Jahren die hohe Staatsregierung den Entschluß kund gab, das öffentliche und mündliche Strafverfahren im Königreiche Sachsen einzuführen, da wurde dieser Entschluß, dessen entsinnen Sie sich gewiß Alle, von dem größten Theile des Volkes mit lebhafter Freude begrüßt. Die Staatsregierung beabsichtigte nach Inhalt des damals vorgelegten Entwurfs ein Verfahren einzuführen, welches weniger Mängel hatte, als dasjenige Verfahren, welches wir jetzt haben; denn es sind infolge der ständischen Verhandlungen und Anträge noch eine Anzahl Mängel in das neue Verfahren hereingetragen worden. Ich will für den Augenblick die Frage, inwieweit der eine oder andere Mangel der Staatsregierung zur Last falle und wie weit der Ständeversammlung, nicht näher beleuchten, weil ich glaube, daß uns die Eruirung dieser Frage unserem Zwecke nicht näher führen würde.

Ich halte mich an die Thatsache des Vorhandenseins der Mängel selbst. Ich glaube, weder die hohe Staatsregierung, noch die königl. Staatsanwaltschaft, noch der Richterstand wird bei unbefangener Beurtheilung der Sache bestreiten, daß die Voruntersuchung in unserm jetzigen Verfahren in nicht seltenen Fällen eine höchst mangelhafte sei und nicht in derjenigen Weise, wie die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei der reinen Innehaltung des Systems es voraussetzt, geführt wird. Glauben Sie nicht, daß es meine Absicht ist, dem sächsischen Richterstande in seiner Allgemeinheit einen Vorwurf zu machen. Ich muß voraussetzen, es werde der sächsische Richterstand, so weit er bei dem Strafverfahren concurrirt, annehmen, daß das, was ich sagen werde, nicht der Person, sondern nur der Sache gilt. Wer unbefangen ist in dieser Sache, der wird zugeben, daß es in jedem Falle gefährlich ist, die Führung von Voruntersuchungen jugendlichen Beamten anzuvertrauen, die gar häufig, um emporzusteigen, nach möglichst eclatanten Resultaten ihrer Inquisitionen streben und dadurch dem Angeklagten oft unwiederbringliche Güter nehmen. Selbst wenn man aber

von diesem Mangel absieht, ist es gewiß unverkennbar, daß die Voruntersuchungen in unserm jetzigen Verfahren viel zu weitläufig, viel zu eingehend, viel zu speciell geführt worden sind, nicht scelettartig, wie sie doch geführt werden sollen, damit bei der Hauptverhandlung ein neues Bild vor das Richtercollegium trete. Es ist ferner ein mißlicher Umstand, daß der Angeklagte in der Voruntersuchung dem Richter allein gegenüber steht. Ich weiß, wenn ich das ausspreche, daß nach Befinden vom Regierungssitze aus oder von den lebendigeren Vertheidigern des jetzigen Verfahrens mir eingehalten werden wird, daß ja auch dann, wenn Geschworne existiren, der Angeklagte in der Voruntersuchung der Regel nach mit dem Untersuchungsrichter allein sei. Allein eben wenn die Voruntersuchung nur auf eine scelettartige Eruirung der Thatsachen sich beschränkt, tritt jener Uebelstand weit weniger hervor. Daß derselbe — der Uebelstand der zu speciellen und zu eingehenden Voruntersuchung mit seinen höchst mißlichen Folgen — nach dem jetzt geltenden Gesetze nicht beseitigt werden könne, ist, glaube ich, daraus zu erkennen, daß die Staatsregierung zwar den Mangel selbst wahrgenommen, ihm bis jetzt aber noch keine Abhilfe verschafft hat. Ein sehr wesentliches Bedenken, welches hieraus mit entsteht, liegt darin, daß unser oberster Gerichtshof ausgesprochen hat, es sei Dasjenige, was sich als Geständniß in der Voruntersuchung darstellt, wenn auch nachher Widerruf erfolgt, doch nach Befinden maßgebend. Dieser Grundsatz ist dem Principe der Unmittelbarkeit des Verfahrens offenbar entgegnetend und gefährlich. Beruht einmal das Gesetz ebenso, wie das in ihm sanctionirte System, auf der Annahme, daß das, was in der Hauptverhandlung eruiert wird, das alleinige Resultat und die alleinige Unterlage des Enderkenntnisses bilden soll, so ist die Aufstellung jenes Grundsatzes der Ratio des Gesetzes und dem Wesen des Verfahrens entgegen; es ist dieser Grundsatz aber auch, im Hinblick auf das Alleinsein des Angeklagten in der Voruntersuchung, den Rechten des letzteren gefährlich.

Ich komme nun auf die Anklagekammer. Wir haben aus dem Munde des Herrn Regierungskommissars bereits gehört, daß dieses Stadium des Strafprocesses einer Abänderung bedürftig sei. Ich glaube, es ist einer vollständigen Umgestaltung bedürftig. Es soll am Schlusse der Voruntersuchung ein Collegium von drei Richtern auf vorgängigen Vortrag eines Mitgliedes desselben und nach vorgängigem Antrage der Staatsanwaltschaft Entschließung fassen, ob der Angeklagte zur Hauptverhandlung zu verweisen sei. Soll ein wirklicher Rechtsschutz der Angeklagten, den sie billigerweise verlangen können, soll eine Stellung der Vertheidigung stattfinden, wie sie vom Herrn Regierungskommissar vorhin als vorhanden behauptet wurde — deren Vorhandensein ich aber bestreite — so muß doch natürlicher Weise bei der Entscheidung der